



## **Statuten des Vereins**

### **Dienstleister Energieeffizienz und Contracting Austria (DECA)**

Wien, 17. Mai 2018

### **Präambel**

Eine der Hauptursachen des derzeit beobachtbaren Klimawandels ist die Energieintensität unserer Lebens- und Wirtschaftsweisen und das damit einhergehende stetige Energieverbrauchswachstum. Zu den negativen Folgen dieser Entwicklung für die Allgemeinheit zählen unter anderem

- ◆ Kompensationszahlungen des Bundes für nicht erreichte internationale Klimaschutzziele
- ◆ Verschärfung oder Fortbestehen von Abhängigkeiten von Energieimporten und damit zusammenhängende volatile Preisentwicklungen am Energiemarkt
- ◆ Verschärfung der „Energiearmut“, also die Frage der Leistbarkeit von Energie für sozial schwächere Schichten
- ◆ Unsicherheitsfaktoren für die Wirtschaft generell in Form von unsicheren bzw. im Trend stetig steigenden Energiepreisen sowie Versorgungsunsicherheiten und somit negative volkswirtschaftliche Effekte
- ◆ negative Folgen des Klimawandels für Vegetation, Landwirtschaft, Kulturlandschaften, Naturschätze, Tourismus, Wasserwirtschaft, Gesundheit etc.

Rund 40 % des Energieverbrauchs gehen derzeit in die Gebäude. In diesem Bereich liegen erfahrungsgemäß große Einspar- und Effizienzpotenziale. Ohne deren Nutzung wird die Erreichung von Klimaschutzziele (Kyoto, 2%-Ziel, 20-20-20-Ziel der EU,...) nicht möglich sein. Die Mitglieder von DECA sind davon überzeugt, dass die Erreichung dieser Ziele nur zu bewerkstelligen ist, wenn

- ◆ der Bedarf an Energie in bestehenden Gebäuden und Anlagen durch Effizienzsteigerungen und Einsparungen soweit wie möglich reduziert wird. Das erfordert hochqualitative Sanierungen und Modernisierungen mit garantierten und damit realen Ergebnissen.
- ◆ der verbleibende Bedarf so effizient wie möglich und nach Möglichkeit aus erneuerbaren Energiequellen bereit gestellt wird.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wird der nachstehende Verein gegründet.

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Dienstleister Energieeffizienz & Contracting Austria" (im weiteren DECA genannt).
- (2) Sitz des Vereins ist Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet.

### **§ 2 Zweck**

- (1) DECA wird vor diesem Hintergrund sowohl im allgemeinen Interesse als auch im Interesse der ihn unterstützenden Personen und Organisationen tätig und hat es sich zum Ziel gesetzt,
  - ◆ die Nutzung der vorhandenen Einsparpotenziale im Bereich der Gebäude und Anlagen, den effizienten Umgang mit den Energieressourcen und den Einsatz Erneuerbarer Energieträger zu fördern und damit einen aktiven und nachhaltigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz sowie zur Abwendung von Schäden für die Allgemeinheit zu leisten.
  - ◆ verstärkt öffentliches Bewusstsein für die Bedeutung von hochqualitativen Energiedienstleistungen zu schaffen
  - ◆ aktiv und objektiv über die Funktionsweise sowie Vorteile und Grenzen von Energiedienstleistungs-Modellen für hochqualitative Sanierungen und Modernisierungen sowie Energielieferung (Contracting- und Garantie-Modelle) zu informieren
  - ◆ ein Sprachrohr und Meinungsbildner für Energieeffizienz-Lösungen mit Garantie zu sein und gemeinsam für Verbesserungen der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für ihren vermehrten Einsatz einzutreten
  - ◆ allen am Aufgabengebiet Energieeffizienz und Contracting interessierten Personen und Organisationen ein Forum für die Diskussion und den Austausch energie- und klimaschutzrelevanter sowie fachlicher Fragestellungen zu bieten und zu einer Lösung beizutragen
  - ◆ Erfahrungsaustausch und Kooperationen zwischen den Mitgliedern sowie Organisationen und Unternehmen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, zu ermöglichen
  - ◆ Qualitätsstandards für die Erbringung von Energiedienstleistungen zu entwickeln im Hinblick
    - auf die Maximierung und Sicherstellung von Verringerung des Ressourceneinsatzes, CO<sub>2</sub>- und anderen Treibhausgasemissionen sowie klassischen Schadstoffen
    - auf die transparente Information der Kunden von Energiedienstleistungen

## Dienstleister Energieeffizienz & Contracting Austria (DECA)

---

- (2) Die Tätigkeit von DECA ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. DECA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur der Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben dienen. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Zweck des DECA wird im Einzelnen durch folgende Mittel erreicht:

#### (1) Ideelle Mittel

- ◆ Veranstaltungen, Vorträge und Seminare zur Information relevanter Zielgruppen
- ◆ Information der Medien (breite und Fachöffentlichkeit) über Ergebnisse der eigenen Arbeit sowie relevante rechtliche, wirtschaftliche und politische Entwicklungen und Entscheidungsprozesse im Themenbereich Energieeffizienz und Contracting
- ◆ Organisation von Arbeitskreisen, Erfahrungsaustausch (ERFA)-Treffen, Diskussionsveranstaltungen u.ä. zu Erarbeitung von Grundlagen, Empfehlungen und Richtlinien und zur Diskussion relevanter Fragestellungen im Bereich Energieeffizienz und Contracting
- ◆ Herausgabe von Publikationen und Betreiben einer Website
- ◆ Beiträge zu nationalen und internationalen Entscheidungsfindungsprozessen
- ◆ Kooperationen und Erfahrungsaustausch mit nationalen und internationalen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen wie DECA
- ◆ Mitwirkung an bzw. Durchführung von Grundlagenforschung (Forschungsprojekte, Untersuchungen, Erhebungen etc.) zu Themen aus dem Bereich Energieeffizienz und Contracting, die der Allgemeinheit dienen
- ◆ Förderung der Aus- und Weiterbildung von Personen, die im Bereich Energieeffizienz und Contracting direkt oder beratend tätig sind oder Dienstleistungen in diesem Bereich in Anspruch nehmen (BeraterInnen, MitarbeiterInnen von Unternehmen, der öffentlichen Hand, Private)
- ◆ Entwicklung von Qualitätskriterien für Energiedienstleistungen (Energieeffizienz, Contracting-Modelle)

#### (2) Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden aufgebracht durch

- Mitgliedsbeiträge
- Kostenersätze aus Veranstaltungen und Publikationen
- Vortragshonorare
- Kostenersätze aus Studien und Projekten
- Förderungen, Subventionen, Sponsoring-Erlöse und sonstige Zuwendungen
- Sonstige Einnahmen

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Statuten durch Unterschrift bekennen und die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliedern:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder

zu a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder nehmen in vollem Umfang an der Vereinsarbeit teil. Bei juristischen Personen müssen die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Pflichten an mindestens eine natürliche Person delegiert werden.

zu b) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die am Vereinsgeschehen teilnehmen, ohne aktiv tätig zu werden. Sie besitzen kein aktives und passives Wahlrecht, erhalten jedoch alle Informationen, die die Mitgliedschaft betreffen. Außerordentliche Mitglieder können auf Bitten des Vorstandes beratend für den Verein tätig werden.

zu c) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

(3) DECA ist als Verein seinerseits Mitglied bei der ÖGUT (Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik). Die vollzahlenden ordentlichen Mitglieder des DECA sind über die Mitgliedschaft von DECA bei der ÖGUT auch außerordentliche Mitglieder der ÖGUT. Die DECA führt den Unterstützungsbeitrag je Mitglied automatisch an die ÖGUT ab.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Eintritt in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss wird wirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die Unterschrift zur Beachtung dieser Statuten geleistet hat und erstmalig den festgesetzten Mitgliedsbeitrag bezahlt hat. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Für das Jahr des Beitritts wird der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag quartalsweise aliquotiert.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- ♦ durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres;
- ♦ durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstands;
- ♦ durch Tod bzw. Insolvenz des Mitgliedsunternehmens

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

(2) Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- ♦ wenn die im § 7 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder grob und schuldhaft verletzt werden,
- ♦ wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Beitragszahlung, trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher oder schriftlicher Form vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen in einem eingeschriebenen Brief mit Begründung zuzustellen.

### **§ 7 Rechten und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand schriftlich die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, bei der Gestaltung der Leistungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken, insbesondere durch
- ♦ Bereitstellung der Informationen zur Erstellung der jährlichen Vereinskennzahlen
  - ♦ Bereitstellung von Informationen über ausgewählte eigene Projekte (Best Practice) für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die RechnungsprüferInnen
- d) das Schiedsgericht
- e) die Geschäftsstelle

### **§ 9 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in den Statuten oder durch Beschluss der Generalversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.
- (2) Folgende Arten der Generalversammlung sind möglich:
- ♦ ordentliche Generalversammlung
  - ♦ außerordentliche Generalversammlung
- (3) Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss schriftlich (per Post oder per Email) mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung erfolgen.

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Die Punkte a), b), c), d), e) und i) müssen Tagesordnungspunkte jeder ordentlichen Generalversammlung sein.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung angeführt sind, kann in der Generalversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Versammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,

- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
- c) Verlangen der RechnungsprüferInnen
- d) Beschluss der RechnungsprüferInnen oder eines/r Rechnungsprüfers/in
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder zur in der Einladung festgesetzten Beginnzeit beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Eine schriftliche Übertragung der Stimme auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist möglich. Jedes Mitglied kann höchstens einmal innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen seine Stimme übertragen. Ein Mitglied kann nur eine Stimme zusätzlich zur eigenen Stimme übertragen bekommen. Statutenändernde Beschlüsse der Generalversammlung, auch soweit sie die Vereinsaufgaben betreffen, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (6) Zusätzliche Beschlüsse können auch auf elektronischem Weg herbeigeführt werden. Voraussetzung dafür ist, dass alle Stimmberechtigten auf elektronischem Weg erreichbar sind. Solche Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten sich daran beteiligen und die getroffenen Entscheidungen mit mindestens einfacher Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten gefällt werden, sofern nicht andere Bestimmungen dieser Statuten dem entgegenstehen. Auch Stimmenthaltungen haben dezidiert zu erfolgen. Sich nicht an einer elektronisch durchgeführten Abstimmung zu beteiligen, wird nicht als Stimmenthaltung gewertet. Übertragungen von Stimmen sind nicht zulässig. Kommt keine Entscheidung zustande, gilt der Tagesordnungspunkt als vertagt. Statutenänderungen können Gegenstand einer elektronischen Abstimmung sein, Beschlüsse zur Vereinsauflösung und zur Wahl des Vorstands jedoch nicht.
- (7) Der vom Vorstand vorgelegte Jahresabschluss ist mit Dreiviertelmehrheit zu beschließen.
- (8) Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen und vom Vorstand zu verwahren.
- (9) Die Generalversammlung wählt die RechnungsprüferInnen, die vor der nächsten Generalversammlung den Rechnungsabschluss prüfen und den Rechnungsbericht vorlegen.

#### **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in) und maximal sieben Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Die Funktionsperiode des/der nach Vereinsgründung erstmalig gewählten Obmann/frau-Stellvertreter/in sowie des/der SchriftführerIn-Stellvertreter/in ist mit einem Jahr begrenzt.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/r bzw. ihrem/r Stellvertreter/in, schriftlich (per Post oder per Email) oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt sowie durch Ausscheiden aus dem/der entsendenden Mitgliedsunternehmen/-organisation, sofern er/sie nicht selber wählbares Mitglied wird.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 (3) und (4) dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

### **§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 12 (2) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle des Vorstands und der Generalversammlung. Letztere werden bis längstens 30 Tage nach der Generalversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau oder des Schriftführers/der Schriftführerin ihre Stellvertreter/innen.

#### **§ 13 RechnungsprüferInnen**

- (1) Mindestens zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

#### **§ 14 Geschäftsstelle**

Zur Unterstützung und Aktivierung des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten. Aufgaben und Zuständigkeiten werden im Rahmen einer Geschäftsordnung zwischen Vorstand und Geschäftsstelle geregelt.

#### **§ 15 Beiträge**

Der gültige Mitgliedsbeitrag wird durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt und mit dem Protokoll veröffentlicht.

#### **§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes nach Abdeckung aller Passiva allenfalls verbleibende Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen, sondern ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne §§ 34ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

#### **§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Streitigkeiten ist Wien.

#### **§ 19 Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft



## Dienstleister Energieeffizienz & Contracting Austria (DECA)

---

gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs und bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.